

Betreuungszuschüsse

für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

Horgen wohnhafte Familien können für die Betreuung ihrer Kinder in allen anerkannten Kindertagesstätten Betreuungszuschüsse beantragen. Damit soll der Zugang zu bezahlbaren Betreuungsplätzen erleichtert und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit gefördert werden.



Was sind Betreuungszuschüsse?

Betreuungszuschüsse sind finanzielle Beiträge der Gemeinde an Erziehungsberechtigte für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte in Horgen oder in begründeten Ausnahmefällen auch ausserhalb der Gemeinde. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie vom Betreuungsumfang des Kindes.

Wer hat Anspruch auf Betreuungszuschüsse?

Anspruch auf Betreuungszuschüsse hat, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Wohnsitz in der Gemeinde Horgen
- Betreuungsplatz in einer anerkannten Kindertagesstätte
- Massgebendes Einkommen (= steuerbares Einkommen zuzüglich Vermögensanteil) liegt unter Fr. 120'000.00
- Zweck ist erfüllt (Vereinbarkeit Familie und Erwerbstätigkeit)

Wie wird der Anspruch auf Betreuungszuschüsse berechnet?

Die Höhe der Betreuungszuschüsse ist nach Einkommen abgestuft, je tiefer das Einkommen, umso höher der Anspruch. Für Kinder bis 18 Monate beträgt der Zuschuss maximal Fr. 114.40/Tag, ab 18 Monaten maximal Fr. 104.00/Tag, umgerechnet auf eine Monatspauschale. Die Differenz zwischen dem Betreuungszuschuss und den effektiven Kosten der Kindertagesstätte ist die finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten. Diese beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 26.00 pro Tag und Kind.



Wie ist das Vorgehen zum Bezug von Betreuungszuschüssen?

- Die Erziehungsberechtigten suchen einen Platz in einer anerkannten KiTa und schliessen eine Betreuungsvereinbarung mit der KiTa ab. Die KiTa bestätigt den vereinbarten Betreuungsplatz auf dem Formular der Gemeinde.
- Die Erziehungsberechtigten füllen das Antragsformular der Gemeinde aus und senden es zusammen mit der KiTa-Bestätigung und den erforderlichen Unterlagen an die Fachstelle Familienergänzende Betreuung der Gemeindeverwaltung Horgen.
- Die Fachstelle Familienergänzende Betreuung prüft den Antrag und berechnet den Anspruch auf Betreuungszuschüsse. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Entscheidung über den Anspruch und den Umfang. Der entsprechende Betrag wird monatlich im Voraus auf das Konto der Erziehungsberechtigten überwiesen. Die Erziehungsberechtigten bezahlen der KiTa monatlich die Vollkosten.
- Der Antrag zum Bezug von Betreuungszuschüssen ist jährlich zu erneuern.
- Der Anspruch auf Betreuungszuschüsse kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Welche Kindertagesstätten sind anerkannt?

Diese Kindertagesstätten gelten für den Bezug von Betreuungszuschüssen als anerkannt:

- KiTa Berghalden, Rainweg 11
- KiTa Dondolo, Oberdorfstr. 33
- KiTa Dondolo, Neugasse 19
- KiTa Glückspilze, Seestr. 202
- KiTa Seestern, Kirchstr. 5
- KiTa Wunderfitz, Seestr. 296
- KiTa Stockerstrasse, Stockerstr. 20
- KiTa Memo, Burghaldenstr. 4
- KiTa Memo Hirzel, Chalbisaueweg 2
- KiTa Glückspilze, Tödistr. 25
- KiTa Seestern Promenade, Seestr. 264

Für Kindertagesstätten ausserhalb der Gemeinde werden Betreuungszuschüsse nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Informationen und Kontakt

Die Antragsformulare können bei der Fachstelle Familienergänzende Betreuung bezogen werden. Sie steht auch bei Fragen und für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Horgen

Telefon 044 718 17 85

Familienergänzende Betreuung

E-Mail kinderbetreuung@horgen.ch

Zugerstrasse 46, 8810 Horgen

Die Formulare, ausführliche Informationen sowie einen Zuschussrechner, mit dem Sie Ihren mutmasslichen Anspruch selber berechnen können, finden Sie unter www.horgen.ch/kinderbetreuung